

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen, Verträge und Abrufe der VAT Vakuumventile AG, CH- 9469 Haag („VAT“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, etwa durch die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen.

Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. Telefax, E-Mail, etc.

2. Angebot und Bestellung

Durch eine Anfrage von VAT wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von VAT zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Weiter ist der Lieferant verpflichtet, in seinem Angebot sämtliche für VAT anfallende Nebenkosten, wie Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackungs- oder Transportkosten, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 180 Tagen ab Eingang bei VAT bindend.

Nur schriftliche Bestellungen sowie Bestellungen über das Lieferantenportal oder über direkte Verbindungen der ERP-Systeme sind für VAT verbindlich. Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

3. Lieferung, Lieferverzug

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von VAT angegebenen Empfangsstelle an, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren mängelfreie Abnahme durch VAT.

Sind Verzögerung einer Lieferung oder Leistung, oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität absehbar, hat der Lieferant VAT unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht der VAT auf die ihr zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Vertragsstrafen oder Schadenersatz, dar.

Die zulässige Abweichung von vereinbarten Lieferterminen ist wie folgt:

Bei Lieferungen an einen VAT Standort in der Schweiz, ausgehend von einem Versandort des Lieferanten innerhalb Europas: minus 2, plus 0 Kalendertage.

Bei Lieferungen an einen VAT Standort in der Schweiz, ausgehend von einem Versandort des Lieferanten ausserhalb Europas: minus 5, plus 2 Kalendertage.

Unter- oder Überlieferungen gegenüber der bestellten Menge sowie Teillieferungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der VAT.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO12D	MEY	H	23.09.2016

Bei Verzug aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat dieser eine pauschale Verzugsentschädigung zu bezahlen, die vom Vertragspreis in Abzug gebracht wird. Die Verzugsentschädigung beträgt bei einem Verzug zwischen 1 und 5 Tagen insgesamt 5 %, bei einem Verzug zwischen 6 und 10 Tagen insgesamt 10 % und bei einem Verzug über 10 Tagen insgesamt 15 % des Nettopreises der verspäteten Bestellpositionen. Bei einem Lieferverzug im Rahmen eines vereinbarten Kanban-Systems beträgt die Verzugsentschädigung ab dem ersten Verzugstag pauschal 10 % der verspäteten Bestellpositionen.

4. Preis, Versand, Gefahrenübergang

Sämtliche vom Lieferanten gegenüber VAT genannten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer anzugeben und entsprechend zu kennzeichnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle von VAT bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung DDP gemäss den Incoterms 2010 oder deren neuester Ausgabe.

Ist der Lieferant mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere seiner Liefer- oder Gewährleistungspflichten oder mit der Vorlage der für Zollzwecke erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere der mit den erforderlichen Angaben versehenen und ordnungsgemäss unterzeichneten Ursprungsnachweise im Verzug, ist VAT berechtigt, einen angemessenen Anteil des Kaufpreises, mindestens aber 10 % bis zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung zurückzuhalten.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart nach 90 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung und Eingang der Ware bei VAT. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss.

6. Warenursprung, Zolltarifnummer

Der Lieferant hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer jeder von ihm gelieferten Ware anzugeben und laufend zu aktualisieren. Das Formular EUR.1 oder EUR.Med (äquivalent zu EUR.1) ist ein definiertes Zolldokument, das grundsätzlich vor dem Export der Sendung i.d.R. vom zuständigen Zollamt des Exporteurs legalisiert (gestempelt) werden muss. Der Gültigkeitsraum ist im weitesten Sinne durch die Länder der Europäischen Präferenzsysteme (EU/EWR/EFTA) definiert. VAT kann jederzeit eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für den Nachweis des Ursprunges einfordern. Sämtliche Aufwendungen und Zusatzkosten aller Art, die VAT durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass sie neu ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Ware hat den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des allenfalls in der Bestellung genannten End-Bestimmungslands zu entsprechen. Zur Lieferung gehören alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen sowie alle erforderlichen Warnhinweise und sonstigen Angaben. Keine Gewährleistungspflicht für Entwicklungs- oder Konstruktionsmängel besteht, soweit der Lieferant die Waren nach Plänen und technischen Spezifikationen von VAT hergestellt hat oder herstellen liess.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO12D	MEY	H	23.09.2016

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen hat VAT nach eigener Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rücktritt (Wandelung). Zudem hat der Lieferant unabhängig von einem Verschulden etwaige zusätzliche Kosten einer erweiterten Eingangskontrolle, Sortier- oder Prüfkosten oder die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus der Ware sowie die etwaigen Kosten des Rück- und Hintransports zu übernehmen; ferner falls die Nachbesserung der Ware am in der Bestellung genannten Bestimmungsort nicht möglich sein sollte, etwaige Zölle, Gebühren oder andere Abgaben.

In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist VAT berechtigt, die festgestellten Mängel ohne Fristsetzung nach erfolgter Information an den Lieferanten selbst zu beseitigen und die dadurch entstandenen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Mängel der gelieferten Ware zeigt VAT dem Lieferanten, ungeachtet ob sie bei der Abnahmeprüfung, der Wareneingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden, innerhalb von **60 Tagen** nach deren Entdeckung schriftlich an (Mängelrüge).

Die Mängelrechte von VAT verjähren nach **36 Monaten** ab dem Datum des Eingangs der Ware am Lieferort.

Die Gewährleistungsfrist im Sinne einer Rüge- und Verjährungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Waren oder Teile davon beträgt 12 Monate ab Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sie endet jedoch frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 36 Monaten für die ursprünglich gelieferte Ware.

8. Schutzrechte und Technische Unterlagen

Besteht die mit dem Lieferanten vereinbarte Leistung aus einem Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, gehören das Arbeitsergebnis, alle in diesem Zusammenhang gemachten Erfindungen, das Know-how und die Urheberrechte der VAT. VAT ist berechtigt, etwaige Schutzrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anzumelden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Dokumente vorzulegen und/oder zu unterzeichnen bzw. etwaige VAT nach dieser Bestimmung gehörende Schutzrechte kostenlos auf diese zu übertragen.

Der Lieferant hat VAT von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die VAT im Hinblick auf eine Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen VAT oder ihre Kunden dadurch entstehen, dass die gelieferten Waren oder Leistungen oder ihre mit dem Lieferanten vereinbarte Verwendung durch VAT oder ihre Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Ware in Übereinstimmung mit den Anweisungen der VAT ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Der Lieferant unterstützt VAT bei ihren Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschliesslich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die VAT für die Verteidigung benötigt.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO12D	MEY	H	23.09.2016

9. Haftung und Versicherung

Vorbehältlich abweichender Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen oder in Vereinbarungen zwischen den Parteien, haftet der Lieferant der VAT für alle ihr entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit VAT geschlossenen Vertrag verursacht werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche von Kunden oder Dritter an VAT.

10. Fertigungsmittel

Zahlt VAT die Kosten für Konstruktion und Herstellung oder den Kaufpreis für den Erwerb von Fertigungsmitteln ganz oder teilweise, gehen diese sofern nichts anderes im Voraus schriftlich vereinbart wurde, ins Miteigentum und bei vollständiger Bezahlung ins alleinige Eigentum von VAT über.

Produkt- und/oder teilespezifische Erstinvestitionen des Lieferanten werden von der VAT frühestens nach Gutbefund bzw. Abnahme der Erstmuster oder nach schriftlicher Freigabe durch die VAT vergütet. Alle Kosten für Unterhalt und / oder Folgewerkzeuge müssen im Teilepreis enthalten sein.

Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die normale Wartung der Fertigungsmittel; er trägt auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung.

11. Einsatz von gesundheits- und umweltschädigenden Substanzen

Der Lieferant ist verpflichtet, VAT über die Verwendung von SVHC (Substances of Very High Concern) in seinem Fertigungsprozess oder in seinen an die VAT gelieferten Waren zu informieren. Sollten die gelieferten Waren SVHC beinhalten, hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass in den gelieferten Waren keine Rückstände dieser Substanzen vorhanden sind. Informationen zu SVHC bzw. REACH sind unter www.echa.europa.eu/en zu finden.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass seine Waren keinerlei sogenannte Conflict Minerals enthalten, (siehe unter: <http://www.eicc.info/initiatives02.shtml> in der jeweils aktuellen Fassung).

12. Kontrollwechsel

Der Lieferant ist verpflichtet, VAT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Kontroll- bzw. Beteiligungsverhältnissen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben. Solche Änderungen liegen z. B. vor wenn:

- a) ein bisher nicht am Lieferanten beteiligter Dritter die Kontrolle über mindestens 25% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte übernimmt.
- b) ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter neu die Kontrolle über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte des Lieferanten erreicht.
- c) wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte an einer mindestens 25% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte kontrollierenden übergeordneten Konzerngesellschaft des Lieferanten auf eine andere Person übergeht.

Als Kontrolle bzw. Beteiligung in oben genanntem Sinn gilt jede direkte oder indirekte (z.B. konzernmässige) unmittelbare oder mittelbare (z.B. treuhänderische) wirtschaftliche Beteiligung jeglicher Art.

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO12D	MEY	H	23.09.2016

Im Falle eines solche Kontrollwechsels ist VAT berechtigt, den Liefervertrag innert einer von VAT frei zu bestimmenden Kündigungsfrist von maximal 6 Monaten nach Kenntniserlangung vom Kontrollwechsel aufzulösen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AEB und sämtliche Verträge, auf welche diese AEB Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sennwald SG, Schweiz. VAT steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

Sollte VAT von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“), aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Vertragsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann VAT am betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall gilt in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das vom betreffenden Gericht angewendete Recht.

Gültig ab 1. September 2016

	Dateiname	Dokument Erstellung		Freigabe
		Name	Index	Datum
PMS Dokument	BP01FO12D	MEY	H	23.09.2016